

- Abschrift -



Amtsgericht Bremerhaven

56 C 6/16

Bremerhaven, 12.07.2016

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
80331 München

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München

[REDACTED]
gegen

[REDACTED] 27574 Bremerhaven

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED] 27572 Bremerhaven
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Bremerhaven am 12.07.2016 durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 03.08.2016 wird aufgehoben.

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass sich die Parteien entsprechend dem schriftlichen Vergleichsvorschlag d. Klägerin vom 28.06.2016 wie folgt verglichen haben:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von EUR 1.200,00. Mit vollständiger und fristgerechter Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerseite 25 % und die Beklagtenseite 75 %.

3. Die Zahlung muss spätestens zum 01.08.2016 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:



Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Der Wert des Streitgegenstandes und des Vergleichs werden festgesetzt auf 1.666,00 €.

Dabei waren die vorgerichtlichen Anwaltskosten als Hauptforderung zu berücksichtigen, weil der dem zugrundeliegende Unterlassungsanspruch nicht Gegenstand des Verfahrens war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Streitwertfestsetzung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bremerhaven, Nordstr. 10, 27580 Bremerhaven eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.


Richter am Amtsgericht